Satzung zur Verleihung des Bürgerpreises der Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Präambel

Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin würdigt mit dem Bürgerpreis Personen oder Institutionen, die sich in besonderer Weise ehrenamtlich für das Gemeinwohl eingesetzt haben.

In dem Bestreben, Verdienste von Einzelpersonen, Vereinen, Institutionen, Verbänden und Wirtschaftsunternehmen für vorbildlich ehrenamtliches, soziales, kulturelles, sportliches, politisches oder wirtschaftliches Engagement zu ehren, verleiht die Einheitsgemeinde Stadt Genthin im Abstand von zwei Jahren einen Bürgerpreis.

Soweit sich diese Satzung auf natürliche Personen bezieht, gilt sie gleichermaßen für Frauen und Männer.

Hierfür gilt folgende Satzung:

§ 1 Der Bürgerpreis

(1) Der Bürgerpreis wird im Abstand von zwei Jahren im Rahmen des Neujahrsempfangs der Einheitsgemeinde Stadt Genthin verliehen.
(2) Der Bürgerpreis besteht aus einer Erinnerungsmedaille sowie einer Urkunde, die vom Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Genthin sowie dem Vorsitzenden des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Genthin zu unterzeichnen ist.
(3) Die Rückseite der Erinnerungsmedaille trägt den Namen des Auszuzeichnenden, das Verleihungsdatum sowie die Umschrift „Für Verdienste um die Stadt Genthin“. Auf der Vorderseite befindet sich das Wappen der Stadt Genthin, die Umschrift „Einheitsgemeinde Stadt Genthin“ und die Jahreszahl.
(4) Die durch den Bürgerpreis Geehrten tragen sich zugleich in das Goldene Buch der Einheitsgemeinde Stadt Genthin ein.

§ 2 Preisträgerkreis

(1) Voraussetzung ist ein ehrenamtliches, bürgerschaftliches oder gemeinwohlorientiertes Engagement zugunsten der Einheitsgemeinde Stadt Genthin.
(2) Von einer Auszeichnung im Rahmen der Bürgerpreisverleihung ausgeschlossen sind Personen, soweit ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung eines aktiven kommunalpolitischen Mandats (z. B. als Mitglied des Stadtrates, Kreistages oder anderer kommunaler Vertretungsgremien) erbracht wurden. Ebenso ausgeschlossen sind Personen, deren verdienstvolle Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer hauptamtlichen Beschäftigung bei der Stadtverwaltung stehen.

§ 3 Vorschlagsrecht

(1) Vorschläge können von allen Bürgerinnen und Bürgern der Einheitsgemeinde Stadt Genthin zwischen dem 01.09. bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Jahres gegenüber der Stadtverwaltung in Textform eingereicht werden.
(2) Beizulegen sind Name der vorgeschlagenen Person/Institution (gemäß §1) und eine aussagekräftige Begründung mit Beschreibung der Verdienste. Über die eingegangenen Vorschläge entscheidet ausschließlich die Jury.

§ 4 Jury

(1) Eine Jury - bestehend aus je zwei Mitgliedern jeder Fraktion des Stadtrates sowie dem Bürgermeister - prüft und bewertet die eingegangenen Vorschläge unter Maßgabe der Kriterien bis zum 30.11 des jeweiligen Jahres.

(2) Die Mitglieder der Jury werden mit jeder neuen Stadtratswahl durch den Stadtrat bestätigt. Die Niederlegung des Mandats in der Jury ist jederzeit möglich. Eine Nachbesetzung erfolgt durch Beschluss im Hauptausschuss der Stadt Genthin.
(3) Die Jury gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Entscheidung

(1) Auf Vorschlag der Jury entscheidet der Stadtrat über die Verleihung des Bürgerpreises. Der Bürgerpreis kann einem Berechtigten nur einmal für dieselbe Leistung verliehen werden.
(2) Die Jury tritt nichtöffentlich zusammen und empfiehlt dem Stadtrat maximal zwei Preisträger.
(3) Der Stadtrat wählt unter einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer nichtöffentlichen Sitzung den Bürgerpreisträger aus.
(4) Durch Beschluss des Rates, der in der nichtöffentlichen Sitzung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Ratsmitglieder zu fassen ist, kann der Bürgerpreis nachträglich entzogen werden, wenn sich der Ausgezeichnete der Ehrung unwürdig erwiesen hat.
(5) Ein Anspruch auf jährliche Verleihung besteht nicht. Die Jury beschließt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss über eine mögliche Streichung oder Aussetzung der Vergabe des Preises.

§ 6 Ehrung

(1) Der Bürgerpreis wird in feierlicher Form im Rahmen des Neujahrsempfangs durch den Bürgermeister überreicht, spätestens bis zum 28.02. des Kalenderjahres. Die Verleihung dient der Würdigung des gesamten ehrenamtlichen Engagements des Vorjahres oder der Jahre davor.
(2) Eine Laudatio erfolgt durch eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens unserer Gesellschaft. Zu der Veranstaltung ist der Stadtrat der Stadt Genthin einzuladen.
(3) Die Bürgerpreisverleihung wird auch in digitaler Form aufgezeichnet und im Nachgang auf der Homepage und den sozialen Medien zugänglich gemacht, um die Bevölkerung aktiv daran teilhaben zulassen und damit eine breite Zugänglichkeit zu den Inhalten und Ehrungen zu gewährleisten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung über die Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Genthin in Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Genthin vom 26.09.2025 außer Kraft.